Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts

Die MAV hat einen Anspruch auf Übernahme der durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstandenen Kosten für ein Verfahren vor dem Kirchengericht, wenn die Kosten erforderlich sind, §§ 61 IV, 30 II MVG. Hinsichtlich der Erforderlichkeit hat die MAV einen Beurteilungsspielraum. Der Kirchengerichtshof (KGH.EKD) hat nun entschieden, dass für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebend ist und nicht etwa in einer Nachschau festgelegt wird, ob die Kosten erforderlich waren oder nicht.

KGH.EKD, Beschluss vom 11.05.2017 – II 0124/6-2017